

SATZUNG
des Vereins
„Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH)“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH)“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Qualifizierung insbesondere durch Entwicklung, Durchsetzung und Verbreitung von standardisierten Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepten sowie Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung im Handwerk.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Handwerkskammern, Regionale Vereinigungen von Handwerkskammern und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sein.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis 01. Oktober durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Organe des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 6

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (2) Kommt ein Beschluss in einer Mitgliederversammlung gegen den Einspruch eines Mitglieds zustande, so kann es verlangen, dass die abweichende Stellungnahme und die Begründung hierzu mit dem Beschluss gleichzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Finanzielle Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 01. Februar eines Jahres zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Lenkungsausschuss
4. der Beirat

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung; Feststellung der Tagesordnung; Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Orte, der Zeit und der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung im Interesse des Vereins liegt, oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als Sitzung in hybrider Form (Mischform zwischen Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) oder als reine virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Die Mitglieder der Gremien haben die Möglichkeit der Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder zu übertragen. Jedes Mitglied ist jedoch nur berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu vertreten. Sofern die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig ist, kann die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis einladen, dass die Beschlussfähigkeit nunmehr auch gegeben ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 3 der Satzung und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist und den Mitgliedern zugeleitet werden muss. Diese können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Genehmigung des Haushalts, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) die Festsetzung der Beiträge und außerplanmäßigen Umlagen,
- d) der Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
- e) die Aufnahme von Anleihen,
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 und den Ausschluss gem. § 5 Abs. 2 der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- h) die Wahl des Vorstandes,
- i) die Festlegung von Entschädigungen für Gremienmitglieder des Vereins,
- j) die Bestellung des Lenkungsausschusses,
- k) die Bestellung des Beirates,
- l) die Bestellung von drei Rechnungsprüfern,
- m) die Verabschiedung des jährlichen Bildungsprogramms.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand muss mindestens ein Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) angehören.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- (a) die Festlegung der Vereinsschwerpunkte und Aktivitäten,
 - (b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - (e) die Erstellung eines Jahresberichts sowie die Vorlage des Buchprüfungsberichtes,
 - (f) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) die Erarbeitung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - (h) die Bestellung der Geschäftsführung, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie die Festlegung ihrer Vertragsbedingungen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Die/der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer/seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 12 Geschäftsführung

Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und seiner Organe werden ein oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt. Die Geschäftsführung arbeitet nach Weisung des Vorstandes. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Lenkungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, bei der Umsetzung des in § 2 festgelegten Vereinszwecks mitzuwirken.
- (2) Dem Lenkungsausschuss gehören bis zu 25 Mitglieder an. Bis zu 20 Mitglieder werden von den Handwerkskammern einschließlich den Regionalen Handwerkskammertagen sowie ein Mitglied vom ZDH benannt und von der Mitgliederversammlung berufen. Der Lenkungsausschuss kann sich um bis zu vier Mitglieder ergänzen.

- (3) Der/die Vorsitzende, der/die aus dem Kreis der Handwerkskammern kommen muss, wird durch die Mitgliederversammlung benannt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird durch den ZDH benannt. Die Amtszeit des Lenkungsausschusses beträgt drei Jahre. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.
- (4) Der Lenkungsausschuss kann Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, den Lenkungsausschuss bei der Durchführung einzelner Aufgaben zu beraten. In die Fachausschüsse können auch Vertreter/innen der zuständigen Fachverbände eingebunden werden.

§ 14 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Beirat, der die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Verfolgung des Vereinszwecks berät und unterstützt.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 24 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft, die geeignet sind, den Vereinszweck in besonderer Weise zu fördern.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre; im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.
- (4) Der Beirat wird bei Bedarf von seinem/seiner Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. An den Sitzungen können Vereinsmitglieder, der Vorstand und die Geschäftsführung teilnehmen.

§ 15 Haftung des Vereins

Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Verrichtungsgehilfen gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verein einzustehen hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der beruflichen Bildung.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2020

Dirk Palige
Vorstandsvorsitzender

Sebastian Knobloch
Geschäftsführer